

27 DÉCEMBRE 1938

1139

493

E 1004.1 1/380

CONSEIL FÉDÉRAL
Procès-verbal de la séance du 27 décembre 1938

2288. Kanton Basel-Stadt;
Kompetenzkonfliktsklage an das Bundesgericht

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 23. Dezember 1938

Antragsgemäss wird *beschlossen*:

Bei der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes ist gemäss vorgelegtem Schreibeentwurf eine Kompetenzkonfliktsklage¹ gegen den Kanton Basel-Stadt einzureichen.

An das Bundesgericht durch die Bundeskanzlei.

ANNEXE

Im Sinne der Art. 113 Abs. 1 Ziff. 1 BV² und Art. 175 Abs. 1 Ziff. 1 OG³ reichen wir hiermit namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Kompetenzkonflikts-Klage

ein gegen den

Kanton Basel-Stadt.

Wir stellen folgendes

Rechtsbegehren:

1. Es sei festzustellen,

a. dass der Kanton Basel-Stadt unzuständig ist, ein Gesetz im Sinne der sog. «bürgerlichen Initiative» betr. Verbot der Vereinigungen «Nationale Front», «Volksbund» (Nationalsozialistische Arbeiter Partei der Schweiz), «Bund nationalsozialistischer Eidgenossen», «Bund treuer Eidgenossen nationalsozialistischer Weltanschauung», «Schweizer Fascisten», «Morgartenbund» sowie jeder weiteren nationalsozialistischen oder faschistischen Organisation und der sämtlichen Unter- und eventuellen Ersatzorganisationen obiger Vereinigungen und ihrer Propaganda zu erlassen;

b. dass der Kanton Basel-Stadt unzuständig ist, ein Gesetz im Sinne der sog. «sozialdemokratischen Initiative» betr. Verbot der «nationalsozialistischen, von Ausländern gebildeten Organisationen und Vereine, die als Auslandstellen, Ortsgruppen oder Stützpunkte deutscher Reichsorganisationen tätig sind, wie Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Nationalsozialistische Frauenschaft, Hitler-Jugend, Bund deutscher Mädchen, Deutsche Arbeitsfront, Nationalsozialistische Gemeinschaft Kraft durch Freude, Nationalsozialistischer Frontkämpferbund, Deutsche Studentenschaft» sowie der «Organisationen anderer Art, die tatsächlich oder ihrer Zweckbestim-

1. *Reproduite en annexe.*

2. Bundesverfassung, *cf. RO, 1876, vol. 1, p. 32.*

3. Organisationsgesetz, *cf. RO, 1894, vol. 13, p. 501.*

mung nach eine ähnliche Tätigkeit wie die genannten Organisationen und Vereine entfalten, sofern ihre Mitglieder Ausländer sind», zu erlassen.

2. Der Grosse Rat und der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt seien anzuweisen, der sog. bürgerlichen Initiative betr. Verbot der Vereinigungen «Nationale Front», «Volksbund» (Nationalsozialistische Arbeiter Partei der Schweiz), «Bund nationalsozialistischer Eidgenossen», «Bund treuer Eidgenossen nationalsozialistischer Weltanschauung», «Schweizer Fascisten», «Morgartenbund» und der sog. sozialdemokratischen Initiative betr. Verbot der «nationalsozialistischen, von Ausländern gebildeten Organisationen und Vereinen, die als Auslandstellen, Ortsgruppen oder Stützpunkte deutscher Reichsorganisationen tätig sind, wie Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Nationalsozialistische Frauenschaft, Hitler-Jugend, Bund deutscher Mädchen, Deutsche Arbeitsfront, Nationalsozialistische Gemeinschaft Kraft durch Freude, Nationalsozialistischer Frontkämpferbund, Deutsche Studentenschaft»

keine weitere Folge zu geben.

Zur Begründung unserer Kompetenzkonfliktsklage und des Gesuches um Erlass einer vorsorglichen Präsidualverfügung gestatten wir uns auszuführen was folgt:

I.

Gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt sind im Laufe des Sommers 1938 im genannten Kanton zwei Initiativen zustande gekommen, die sich gegen die nationalsozialistischen und faschistischen Vereinigungen richten. Man spricht von einer bürgerlichen und von einer sozialdemokratischen Initiative. Beide Initiativen erstreben den Erlass von kantonalen Gesetzen, deren Wortlaut von den Initianten schon festgelegt worden ist.

Die bürgerliche Initiative hat folgenden Wortlaut:

«§ 1. Im Kanton Basel-Stadt sind folgende Vereinigungen verboten: «Nationale Front», «Volksbund» (Nationalsozialistische Arbeiter Partei der Schweiz), «Bund nationalsozialistischer Eidgenossen», «Bund treuer Eidgenossen nationalsozialistischer Weltanschauung», «Schweizer Fascisten», «Morgartenbund» sowie jede weitere nationalsozialistische oder fascistische Organisation. Unter dieses Verbot fallen ebenfalls sämtliche Unter- und eventuellen Ersatzorganisationen obiger Vereinigungen.

§ 2. Soweit solche Vereinigungen im Gebiete des Kantons Basel-Stadt existieren, sind diese von Amtes wegen aufzulösen und ihr Vermögen zu beschlagnahmen.

§ 3. Im Kanton Basel-Stadt verboten ist jede nationalsozialistische oder fascistische Propaganda in Wort und Schrift, insbesondere der Druck, der Verkauf, die Verleihung und Gratisverteilung von nationalsozialistischer oder fascistischer Literatur (Bücher, Zeitungen, Broschüren, Flugblätter und andere Propagandaschriften). Soweit solche Literatur vorhanden ist, wird sie von Amtes wegen beschlagnahmt.

§ 4. Im Dienste des Kantons Basel-Stadt (oder einer baselstädtischen Gemeinde) stehende Beamte, Angestellte und Arbeiter, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes noch einer der obigen Vereinigungen angehören oder sich im Sinne solcher Vereinigungen betätigen, sind fristlos und ohne irgendwelche Entschädigungs- oder Pensionsansprüche zu entlassen.

Strafbestimmungen:

§ 5. a) Wer nach Inkrafttreten vorliegender Gesetzesbestimmungen versucht, solche ungesetzlichen Vereinigungen offen oder getarnt weiter zu führen, wird mit Gefängnis nicht unter 10 Jahren bestraft;

b) wer trotz Verbot weiterhin offen oder versteckt nationalsozialistische oder fascistische Propaganda in irgend einer Form betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter fünf Jahren bestraft;

c) wer zur Weiterführung solcher verbotener Organisationen oder zu Propaganda- oder andern Zwecken im Sinne solcher Vereinigungen von ausländischen Stellen finanzielle Unterstützung entgegennimmt, vermittelt, oder um solche nachsucht, oder vom Ausland Weisungen, Ratschläge, Instruktionen usw. empfängt, wird mit Zuchthaus nicht unter 20 Jahren bestraft.

§ 6. Vorliegendes Gesetz tritt mit dem Tage seiner Annahme in der Volksabstimmung sofort in Kraft.»

27 DÉCEMBRE 1938

1141

Die sozialdemokratische Initiative verlangt ein Gesetz folgenden Wortlautes:

«§ 1.

Die nationalsozialistischen, von Ausländern gebildeten Organisationen und Vereine, die als Auslandstellen, Ortsgruppen oder Stützpunkte deutscher Reichsorganisationen tätig sind, wie Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Nationalsozialistische Frauenschaft, Hitler-Jugend, Bund deutscher Mädchen, Deutsche Arbeitsfront, Nationalsozialistische Gemeinschaft Kraft durch Freude, Nationalsozialistischer Frontkämpferbund, Deutsche Studentenschaft, werden als staatsgefährlich erklärt und im Gebiete des Kantons Basel-Stadt verboten.

Ebenso sind verboten Organisationen anderer Art, die tatsächlich oder ihrer Zweckbestimmung nach eine ähnliche Tätigkeit wie die in Absatz 1 genannten Organisationen und Vereine entfalten, sofern ihre Mitglieder Ausländer sind.

Nicht unter das Verbot fallen die geselligen künstlerischen, wissenschaftlichen, wohltätigen und andere unpolitische Vereinigungen von Ausländern, sofern die Mitgliedschaft bei diesen Vereinigungen ins Belieben des einzelnen ausländischen Staatsangehörigen gestellt ist.

§ 2.

Herstellung, Einfuhr und Vertrieb der Presse-Erzeugnisse der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen sind im Gebiete des Kantons Basel-Stadt verboten. In andern Kantonen hergestellte derartige Presse-Erzeugnisse werden den ausländischen gleichgestellt.

Das Verbot gilt auch für die Presse-Erzeugnisse von Organisationen der in § 1 Absatz 2 genannten Art.

§ 3.

Wer entgegen den Bestimmungen der §§ 1 und 2 eine verbotene Organisation gründet, weiterführt oder sonst fördert oder an der verbotenen Tätigkeit teilnimmt oder im Kanton Basel-Stadt verbotene Presse-Erzeugnisse herstellt, einführt oder vertreibt, wird mit Geldbusse oder Gefängnis bestraft. Beide Strafen können verbunden werden. Wer rechtskräftig verurteilt ist, ist überdies aus dem Gebiete des Kantons Basel-Stadt auszuweisen.

Das beschlagnahmte Werbematerial, die Gelder, die zur Förderung verbotener Tätigkeit dienen, sowie die trotz Verbot hergestellten, eingeführten oder vertriebenen Presse-Erzeugnisse sind einzuziehen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

*

Sofern der Grosse Rat ein anderes, im wesentlichen ähnliches Gesetz erlässt oder wenn in der gleichen Angelegenheit bundesrechtliche Bestimmungen erlassen werden, so ermächtigen die Unterzeichneten den Vorstand der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Basel-Stadt zum Rückzug dieser Initiative.»

Während sich die sozialdemokratische Initiative deutlich gegen die von Ausländern gebildeten Vereine und Organisationen richtet, gegen die amtlichen oder amtlich anerkannten Organisationen der Reichsdeutschen in der Schweiz und besonders auch gegen ihre Presseerzeugnisse, richtet sich die bürgerliche Initiative gegen verschiedene mit Namen aufgeführte politische Vereinigungen und deren «Unter- und Ersatzorganisationen» sowie gegen «jede weitere nationalsozialistische oder faschistische Organisation»; sie verbietet dazu auch die Propaganda in Wort und Schrift. Beide Initiativen sehen Strafbestimmungen vor; die der bürgerlichen Initiative sind drakonisch.

Wohl erfasst die bürgerliche Initiative zunächst nur schweizerische Vereinigungen wie die «Nationale Front» u. a.; indem aber «jede weitere nationalsozialistische oder faschistische Organisation» verboten werden soll, richtet sie sich zweifellos ebenso gegen die Organisationen der Ausländer wie die sozialdemokratische Initiative.

II.

Nach Auffassung des Bundesrates sind beide Initiativen bundesrechtswidrig, die sozialdemokratische im ganzen Umfang, die andere insoweit, als sie sich gegen Ausländer richtet. Der Kanton Basel-Stadt ist im Begriffe, sich Kompetenzen anzumassen, die des Bundes sind und den Kantonen daher nicht zukommen.

Nachdem der Bundesrat aus der Presse von den beiden Initiativen Kenntnis erhalten hatte, hat er mit einem Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, vom 2. September 1938, darauf aufmerksam gemacht, dass die Initiativen gegen die verfassungsmässige Kompetenzzuscheidung zwischen dem Bund und den Kantonen verstossen. Es wurde in aller Form Einsprache erhoben, und der Regierungsrat wurde ersucht, dem Grossen Rat von diesem Einspruch Kenntnis zu geben und zu veranlassen, dass die Verwirklichung der Initiativen unterbleibe (vgl. Beilage: Durchschlag Schreiben des Bundesrates an den Regierungsrat Basel-Stadt vom 2. September 1938⁴).

Am 8. September 1938⁵ antwortete die baselstädtische Regierung mit einem Schreiben, das materiell nicht Stellung bezog, sondern sich mit der Erklärung begnügte, dass die Einsprache dem kantonalen Justizdepartement zur Berichterstattung überwiesen worden sei; sobald der Bericht vorliege, werde dem Bundesrate vom Ergebnis Kenntnis gegeben. Im übrigen, heisst es in der Antwort, seien Behandlung und Erledigung von kantonalen Gesetzesinitiativen eine Angelegenheit des Grossen Rates und der Stimmberechtigten, und der Regierungsrat werde (nach seinen vorläufigen rechtlichen Überlegungen) kaum in der Lage sein, «in den verfassungsmässigen Ablauf dieses Verfahrens entscheidend einzugreifen» (vgl. Beilage: Antwortschreiben des Regierungsrates von Basel-Stadt an den Schweizerischen Bundesrat vom 8. September 1938).

Der Bundesrat erwiderte am 21. September 1938 auf die Antwort von Basel, dass er es nicht nur als sein Recht, sondern als seine Pflicht erachtet habe, dem Regierungsrat noch vor der Behandlung der Initiativen durch den Grossen Rat von der Überzeugung Kenntnis zu geben, dass ein Erlass der vorgeschlagenen Gesetze gegen die Bundeskompetenzen verstossen würde (vgl. Durchschlag, Schr. des Bundesrates an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt vom 21. September 1938⁶).

Auf dieses Schreiben ist keine Antwort eingegangen. Ungeachtet der eindeutigen Stellungnahme des Bundesrates, befassen die baselstädtischen Behörden sich weiter mit den beiden Initiativen, die zur Zeit bei der Kommission des Grossen Rates in Beratung stehen sollen.

III.

Die beiden Initiativen tangieren das Verfassungsrecht des Bundes nach drei Richtungen; sie berühren einmal die Vereinsfreiheit, sodann die Pressfreiheit, vor allem aber berühren sie die internationalen Beziehungen der Schweiz, m.a.W. das Verhältnis der Schweiz zum Auslande sowie zu den Ausländern in der Schweiz und damit die äussere und innere Sicherheit, die Unabhängigkeit, die Handhabung von Ruhe und Ordnung.

Es ist hier nicht zu untersuchen, ob die Initiativen mit den Art. 55 und 56 BV im Einklang seien oder nicht. Wer darin eine Verletzung der Presse- oder Vereinsfreiheit erblickt, kann sich, falls die vorgeschlagenen Gesetze wirklich erlassen werden, durch staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht wenden. Damit hat sich die Kompetenzkonfliktsklage des Bundes nicht zu befassen.

Wenn aber etwa behauptet wird, die Ausländer seien der erwähnten Freiheitsrechte in gleicher Weise teilhaftig wie die Schweizerbürger, so übersieht diese Meinung, dass die Ausländer zwar von den Freiheitsrechten nicht grundsätzlich ausgeschlossen, ihrer jedoch nur insoweit teilhaftig sind, als nicht das internationale Interesse der Schweiz eine Einschränkung gebietet, wobei das Interesse gegenüber den verschiedenen Staaten verschieden sein kann wie das Verhältnis der Schweiz zu den Ausländern verschiedener Staatsangehörigkeit.

Die Frage, welche Freiheiten den Ausländern zu gewähren oder in welchem Masse sie ihnen

4. Cf. N° 371.

5. Cf. N° 375.

6. Cf. N° 396.

gegenüber einzuschränken seien, ist also nach dem Verhältnis der Schweiz zum Heimatstaat zu beurteilen und nicht unter dem Gesichtspunkte des Missbrauches der Vereins- oder Pressfreiheit. Wie Prof. W. Burckhardt in dem von uns eingeholten Gutachten zutreffend ausführt, ist die Behandlung der Ausländer in bezug auf Vereins- und Pressfreiheit nur ein Teil der Behandlung der Ausländer überhaupt. Als Teil dieser Frage muss die Behandlung einheitlich und planmässig und von der Behörde behandelt werden, die hierüber grundsätzlich zu entscheiden hat, d. h. von der Bundesbehörde, weil, wie gesagt, das Verhältnis der Schweiz zu den Ausländern in der Schweiz immer ein Verhältnis zum Auslande ist. Dieses zu regeln ist Sache des Bundes und nicht des Kantons Basel-Stadt oder irgend eines andern Kantons; die Pflege der internationalen Beziehungen liegt dem Bundesrate namens des Bundes ob (BV Art. 102 Ziff. 8).

Gegenüber dem Auslande soll und muss die Schweiz als Einheit auftreten; das entspricht schon einem der Grundgedanken der Verfassungsrevision von 1848. Als Einheit kann nur der Bund auftreten. Nur die Bundesbehörde kann über die eine Politik der Schweiz entscheiden. Politisch und verfassungsrechtlich wäre es ein Unding, wenn jeder Kanton seine eigene Auslandspolitik betreiben wollte. Es kann daher auch den Kantonen nicht gestattet sein, auf diesem Gebiete von sich aus Massnahmen zu ergreifen und damit der Politik des Bundes und seinen Massnahmen vorzugreifen oder sie zu durchkreuzen. Dies ergibt sich unzweideutig aus Art. 85 Ziff. 6 und 7 sowie 102 Ziff. 8, 9 und 10 der BV.

Der Bund hat nun ein grosses Interesse daran, dass die beiden Initiativen gar nicht erst den Stimmbürgern von Basel-Stadt zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Der politische Kampf um diese Initiativen müsste im Ausland einen üblen Eindruck erwecken und würde mit Sicherheit eine unerfreuliche und bedenkliche Pressepolemik heraufbeschwören, besonders gegenüber Nachbarstaaten, deren Staatsform und Regierungsweise zu der unsrigen in starkem Gegensatz stehen. Der Bundesrat kann angesichts der hohen politischen Bedeutung der Angelegenheit nicht abwarten, bis die Basler Stimmbürger die Initiativen annehmen oder verwerfen. Das Verfahren, das darauf ausgeht, die Zuständigkeit des Bundes zu verletzen, muss vorher aufgehalten werden. Der Bundesrat sieht sich daher gezwungen, von Amtes wegen einzuschreiten (vgl. Burckhardt, Kommentar zur BV Art. 102 Ziff. 2, S. 734/5; ferner Huber, Der Kompetenzkonflikt zwischen dem Bund und den Kantonen, S. 125 ff) und schon heute den Kompetenzkonflikt beim Bundesgericht zu erheben.

Wenn der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt in seinem bereits erwähnten Schreiben an den Bundesrat vom 8. September 1938 den Standpunkt einnimmt, er könne nicht in das Verfahren eingreifen und müsse dem Grossen Rat und dem Volke überlassen, das Schicksal der Initiativen zu bestimmen, so berufen wir uns gegenüber dieser Argumentation auf das bundesgerichtliche Urteil vom 28. Mai 1937 i. S. Solothurn. Schuldner- und Bürgenverband c. Kantonsrat Solothurn (BGE⁷ 63 I 167 ff). In jenem Falle hat der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragt, einer zustandekommenen Initiative «mangels Rechtsbeständigkeit», d. h. wegen Unvereinbarkeit mit dem Bundesrecht und dem kantonalen Verfassungsrecht, keine Folge zu geben. Der Grosse Rat von Solothurn hat so beschlossen, und das Bundesgericht hat auf staatsrechtliche Beschwerde hin entschieden, dass er dazu berechtigt war. In gleicher Weise wäre der Regierungsrat von Basel-Stadt berechtigt gewesen, dem Grossen Rat zu beantragen, wegen mangelnder kantonaler Zuständigkeit den vorliegenden Initiativen keine Folge zu geben. Und ebenso wäre der Grosse Rat von Basel-Stadt kompetent, die beiden Initiativen ohne entsprechenden regierungsrätlichen Antrag ad acta zu legen.

IV.

Der Bund hat von seiner Kompetenz, die politische Betätigung der Ausländer in der Schweiz, ihre Organisationen und die von ihnen betriebene Propaganda bundesrechtlich zu normieren, nach Massgabe der Notwendigkeit bereits Gebrauch gemacht. Wir erwähnen in dieser Hinsicht folgende, heute in Kraft stehende Erlasse des Bundes:

1. BRB vom 7. April 1933 über die Behandlung der politischen Flüchtlinge (AS 49, 207);
2. BRB vom 12. Mai 1933 über das Verbot des Tragens von Parteiuniformen (AS 49, 315);

7. Bundesgerichtsentscheide, *c'est-à-dire la publication des Arrêts du Tribunal fédéral.*

3. BB vom 21. Juni 1935 betr. den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft (AS 51, 482);
4. Richtlinien vom 26. September 1935 betr. politische Vereinigungen von Ausländern in der Schweiz, erlassen vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement mit Genehmigung des Bundesrates (BB1 1935 II 457);
5. BG vom 8. Oktober 1936 betr. Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft (AS 53, 37);
6. BRB vom 3. November 1936 betr. Teilnahme ausländischer Redner an politischen Versammlungen (AS 52, 821);
7. BRB vom 3. November 1936 betr. Massnahmen gegen die kommunistischen Umtriebe in der Schweiz (AS 52, 819);
8. BRB vom 27. Mai 1938 betr. Massnahmen gegen staatsgefährliches Propagandamaterial (AS 54, 249);
9. BRB vom 5. Dezember 1938 betr. Massnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie (AS 54, 856).

Mit diesen Erlassen hat der Bund kundgetan, dass er von den ihm nach den Art. 85 und 102 BV zustehenden Kompetenzen Gebrauch macht. Er muss sich auch für die Zukunft das alleinige Recht der Entscheidung darüber vorbehalten, ob weitere Massnahmen gegen Ausländerorganisationen und gegen Propaganda derselben oder des Auslandes erlassen werden sollen. Das ist eine Frage der politischen Zweckmässigkeit und Notwendigkeit; die Kompetenzfrage ist schon durch die Bundesverfassung zugunsten des Bundes entschieden.

V.

Nebst der mit dem Regierungsrat von Basel-Stadt gewechselten Korrespondenz und den Texten der Initiativen, deren Originale wir Sie vom Regierungsrat Basel-Stadt beizuziehen bitten, da wir nur Abschriften besitzen, gestatten wir uns, Ihnen das von unserem Justiz- und Polizeidepartement beim Kommentator der Bundesverfassung, Prof. W. Burckhardt, eingeholte Gutachten vom 14. August 1938 einzusenden. Es diente unseren Beratungen als Grundlage. Wir legen es darum ins Recht.

Mit Rücksicht auf die grosse grundsätzliche und präjudizierende Bedeutung, die u. E. diesem Kompetenzkonflikt zukommt, glauben wir annehmen zu dürfen, dass ausnahmsweise ein weiterer Schriftenwechsel im Sinne von Art. 184 i. f. OG angezeigt wäre. Wir stellen daher das Gesuch, es möchte uns die Antwort des Kantons Basel-Stadt zwecks Einreichung einer Replik zugestellt werden.

VI.

In Anbetracht der geschilderten Dringlichkeit und der politischen Auswirkung, welche die beiden Initiativen nach sich ziehen können, stellen wir, gestützt auf Art. 185 OG, an Ihr Präsidium das

*Gesuch
um Erlass einer vorsorglichen Verfügung,*

wonach dem Grossen Rat und dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt sofort untersagt wird, den beiden Initiativen weitere Folge zu geben, bevor das bundesgerichtliche Urteil über den bestehenden Kompetenzkonflikt ergangen sein wird⁸.

8. *Le Tribunal fédéral rendit son arrêt, dans cette affaire, en date du 23 juin 1939. Il avait la teneur suivante:* 1. Der Kanton Basel-Stadt ist unzuständig, ein Gesetz im Sinne der sog. «sozialdemokratischen Initiative» betr. Verbot der «Nationalsozialistischen, vorwiegend von Ausländern gebildeten Organisationen und Vereine, die als Auslandstellen, Ortsgruppen oder Stützpunkte deutscher Reichsorganisationen tätig sind, wie Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Nationalsozialistische Frauenschaft, Hitler-Jugend, Bund Deutscher Mädchen, Deutsche Arbeitsfront, Nationalsozialistische Gemeinschaft Kraft durch Freude, Nationalsozialistischer Frontkämpferbund, Deutsche Studentenschaft» sowie der «Organisationen anderer Art, die tatsächlich oder ihrer Zweckbestimmung nach eine ähnliche Tätigkeit wie die

27 DÉCEMBRE 1938

1145

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren Bundesrichter, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

*Beilagen:*⁹

Text der bürgerlichen Initiative.

Text der sozialdemokratischen Initiative.

Schreiben Bundesrat an Reg. Rat Basel-Stadt vom 2. Sept. 1938.

Antwort Reg. Rat Basel-Stadt an Bundesrat vom 8. Sept. 1938.

Erwiderung des Bundesrates an Reg. Rat Basel-Stadt vom 19. Sept. 1938.

Schreiben des eidg. Politischen Depts. an das eidg. Justiz- und Polizeidept. vom 21. Juli 1938.

Kopie Schreiben des eidg. Justiz- und Polizeidepts, an Prof. Burckhardt, Bern, vom 30. Juli 1938.

Originalgutachten von Prof. Burckhardt, dem eidg. Justiz- und Polizeidept. erstattet, vom 14. August 1938;

hiezue eine vervielfältigte Abschrift.

genannten Organisationen und Vereine entfalten, sofern ihre Mitglieder vorwiegend Ausländer sind», zu erlassen.

2. Der Kanton Basel-Stadt ist unzuständig, ein Gesetz im Sinne von § 1 der sog. «bürgerlichen Initiative» zu erlassen, soweit damit dieselben Auslandsorganisationen in Basel-Stadt verboten werden wie durch § 1 der sog. «sozialdemokratischen» Initiative.

3. Der Grosse Rat von Basel-Stadt wird angewiesen, den bei den Initiativen im Sinne der vorstehenden Unzuständigkeitserklärungen keine weitere Folge zu geben.

4. Es werden keine Kosten erhoben.

5. Dieses Urteil ist dem schweizerischen Bundesrat und dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, für sich und zuhanden des Grossen Rates, schriftlich mitzuteilen (E 2001 (D) 2/32).

9. *En partie dans* E 2001 (D) 2/32.